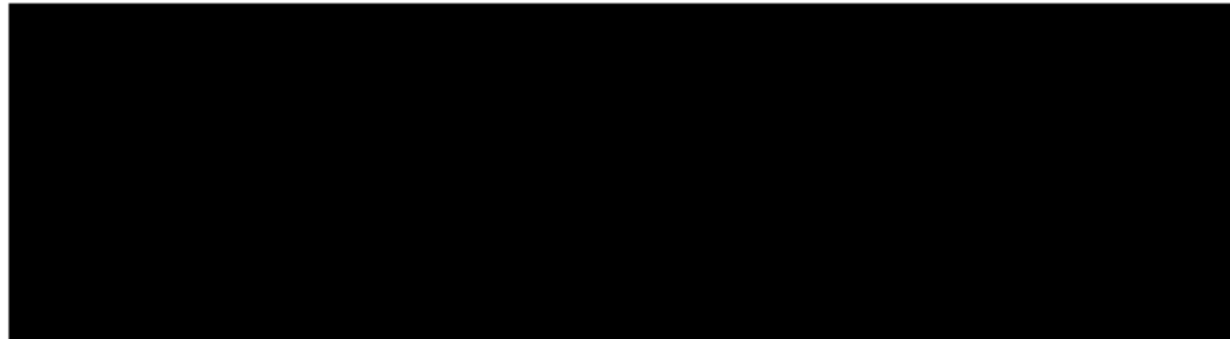




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519  
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Ahmed Mansour

Bezug: Ihr Antrag vom 23. Juni 2015

Aktenzeichen: ZI4-13002/4 [REDACTED]

Berlin, 18. November 2015

Seite 1 von 6

Anlage: - 1 - geheftet



mit E-Mail vom 23. Juni 2015 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung aller Unterlagen den Fall „Ahmed Mansour“ betreffend. Mit Schreiben vom 30. Juli 2015 habe ich Sie über die bei der Bearbeitung Ihres Antrages entstehenden Kosten informiert und um Mitteilung gebeten, ob Sie unter diesen Umständen Ihren Antrag aufrecht erhalten.

Mit E-Mail vom 24. Oktober 2015 haben Sie die Aufrechterhaltung Ihres Antrages bestätigt.

**Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.**

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. In der Anlage übermittle ich Ihnen die nachstehenden - zum Teil geschwärzten - Kopien aus den Akten des BMI.

1. E-Mail des AA-Lagezentrums an das BMI-Lagezentrum vom 21.06., 15.03 Uhr
2. E-Mail des AA-Lagezentrums an das BMI-Lagezentrum vom 21.06., 15.47 Uhr
3. E-Mail-Verkehr mit dem Bundeskriminalamt (BKA) vom 21./22.06.
4. E-Mail-Verkehr BMI-intern vom 20./22.06.
5. E-Mail-Verkehr BMI-intern vom 20./22.06.
6. E-Mail des BKA vom 13.11.2014 und E-Mail-Verkehr BMI-intern vom 22.06.2015
7. E-Mail-Verkehr mit BKA und BMI-intern vom 22.06.
8. E-Mail-Verkehr mit BPOLP und BMI-intern vom 21./22.06.
9. E-Mail-Verkehr BMI-intern vom 22.06.
10. Rücklauf der BMI-Leitungsvorlage vom 22.06.

**Darüber hinaus wird der Informationszugang abgelehnt.**

Einem weitergehenden Zugang zu sämtlichen von ihrem Antrag erfassten Unterlagen sowie zu den durch Schwärzungen unkenntlich gemachten Informationen stehen die Ausschlussgründe des § 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Nummer 4 i.V.m. Nummer 7 sowie des § 5 IFG entgegen.

a) Hinsichtlich der in den Dokumenten zu 4, 6, 8, 9 und 10 vorgenommenen Schwärzungen sowie hinsichtlich der den Dokumenten zu 1, 2, 6 und 10 anliegenden Unterlagen (Verbalnoten der ägyptischen Botschaft Berlin, deutsche Übersetzung des ägyptischen Festnahmeersuchens vom 2.10.2014 und arabische Fassung dieses Festnahmeersuchens) steht dem Informationszugang der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen.

§ 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG schließt den Anspruch auf Informationszugang aus, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Zu den internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten, die auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ausgestaltet werden. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, wozu auch der internationale Fahndungsverkehr gehört, wird verstanden als jede Unterstützung, die der ersuchte Staat in strafrechtlichen Angelegenheiten auf der Basis der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen dem ersuchenden Staat für ein Strafverfahren gewährt. Ein wichtiger Grundsatz der internationalen Kooperation im Bereich der Rechtshilfe ist, dass der ersuchende Staat von einer vertraulichen Behandlung der im Rahmen der Rechtshilfe übermittelten Informationen

durch den ersuchten Staat ausgehen kann, was insbesondere eine Offenlegung gegenüber außerhalb des Verfahrens stehenden Dritten ausschließt.

Die vom Zugang ausgenommenen Informationen, etwa das ägyptische Festnahmeersuchen, sind auch Bestandteil der Akten der ägyptischen Polizei- bzw. Justizbehörden. Ägypten hat die Informationen in der berechtigten Annahme übermittelt, dass sie nicht an Dritte herausgegeben werden. Eine Offenlegung würde nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu Ägypten haben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein entsprechender Vertrauensverlust auch die Bearbeitung deutscher Rechtsilfeersuchen durch die ägyptischen Behörden beeinträchtigen kann.

**b)** Darüber hinaus werden in den Dokumenten zu 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 Schwärzungen der Namen der Bearbeiter im BKA, in der Bundespolizei und im Bundesamt für Justiz sowie der für die polizeiliche Aufgabenerledigung bzw. die Aufgabenerledigung im Rahmen des Fahndungsverkehrs notwendigen E-Mail-Postfächer und telefonischen Erreichbarkeiten vorgenommen.

Namen von Beamten des BKA und der Bundespolizei werden aus polizeitaktischen Gründen geschwärzt. Ein Bekanntwerden stellt eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG dar, da dies u. a. die Einsatzmöglichkeiten der Beamten in operativen Bereichen gefährdet. Hierbei können sie Gefährdungen ausgesetzt sein, die es erforderlich machen, dass ihre Person und ihr privates Umfeld nicht öffentlich bekannt sind.

Die E-Mail-Postfächer und telefonischen Erreichbarkeiten im BKA, in der Bundespolizei und im Bundesamt für Justiz werden zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit geschwärzt. Ein nicht auszuschließendes Bekanntwerden dieser Kontaktdaten stellt eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG dar, da insbesondere die E-Mail-Postfächer wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Aufgabenerledigung bzw. der Aufgabenerledigung im Rahmen des Fahndungsverkehrs sind und eine missbräuchliche Belastung den Dienstverkehr erheblich beeinträchtigen würde.

**c)** Die dem Pressereferat des BMI von Pressevertretern übergebene E-Mail von Interpol an den Rechtsanwalt von Herrn Mansour vom 21.10.2014, die von Interpol als "For official use only" eingestuft wurde, wurde entnommen (Dokument zu 9). Ein Bekanntwerden würde die grundsätzlich vertrauliche Korrespondenz des Rechtsanwalts von Herrn Mansour mit Interpol öffentlich machen und einen Verstoß gegen § 3 Nr. 4 i.V.m. Nr. 7 IFG darstellen.

d) Die Passnummer von Herrn Mansour (Dokument zu 3) und das Ergebnis der regulären Abfrage des AZR (Ausländerzentralregister) nach Eingang des ägyptischen Festnahmeersuchens (Dokumente zu 6, 7 und 10) werden zum Schutz seiner personenbezogenen Daten auf der Grundlage des § 5 IFG geschwärzt. Das schutzwürdige Interesse von Herrn Mansour am Ausschluss des Zugangs zu seinen personenbezogenen Daten überwiegt Ihrem Informationsinteresse.

#### **Kostenentscheidung:**

Für die Auskunftserteilung werden Gebühren in Höhe von 240 € und Auslagen in Höhe von 4,70 € erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrund-sätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A und Nr. 1.1 Teil B des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006.

Für die Herausgabe von Abschriften gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, wird eine Gebühr von 30 bis 500 € erhoben.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags ist ein Verwaltungsaufwand von

- 4 Stunden höherer Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 60 €] Aktenrecherche, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des IFG, Zusammenstellen der Unterlagen/Schwärzung von Unterlagen, Fertigung des Auskunftstextes. Daraus ergibt sich eine Gebühr von insgesamt 240 €.


Berlin, 18.11.2015

Seite 5 von 6

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den zugänglich gemachten Informationen, denn Angaben, die zu einer anderweitigen Gebührenbemessung veranlassen müssten, haben Sie nicht gemacht.

Die Herstellung von Abschriften und Ausdrucken wird gemäß Teil B Nr. 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV je DIN A4-Kopie mit 0,10 veranschlagt. Auf Ihren Wunsch werden Ihnen 47 DIN A4-Kopien zur Verfügung gestellt, für die Auslagen von 4,70 € entstanden sind.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von insgesamt **244,70 €** innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren und Auslagen zu erheben

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Berlin, 18.11.2015

Seite 6 von 6

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
[Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de)
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
[Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Felchner